

44. Änderung der Äquivalenzverordnung zum Unterrichtsfach Englisch im Bereich „Sprachkompetenz zweiter Studienabschnitt“ des Lehramtsstudiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Erklärung: Als anzuerkennende Lehrveranstaltungen für K 401 und K 402 (*Englische Sprachübungen V* und *VI*) wurden in dem Beschluss vom 15.10.02 (Diplomstudium) bzw. 7.3.03 (Lehramtsstudium) zwei themenspezifische Lehrveranstaltungen (mit den unterschiedlichen Schwerpunkten „Übersetzung“ einerseits und „Advanced writing“ andererseits genannt. Die inhaltliche Ausrichtung der im UniStG-Studienplan neu eingeführten Sprachkompetenzkurse 121 und 122 „*Advanced Integrated Language Skills*“ 1 und 2 (die erstmals im WS 03/04 abgehalten wurden) war damals noch nicht fixiert. Inzwischen wurde als inhaltlicher Schwerpunkt für 121 die kontrastive Sprachbetrachtung und für 122 „Advanced writing“ festgelegt. Somit können auch diese beiden Lehrveranstaltungen in der Äquivalenzverordnung positioniert werden. (Ein gleichlautender Antrag wurde von der Studienkommission Diplom Anglistik am 17.12.2003 beschlossen und wird ebenfalls der Curricularkommission vorgelegt werden.)

1) Im Abschnitt „Alter Studienplan - Neuer Studienplan“ (Positiv absolvierte Prüfungen - anerkannt als)

Unterabschnitt Sprachbeherrschung 2. Studienabschnitt:

„Eine positiv beurteilte Prüfung über K 401 *Englische Sprachübungen V* wird anerkannt als 121 *Advanced Integrated Writing Skills 1*, UE 2 oder 126 *Themenspezifische LV* (Translation project) UE 2 st.

Eine positiv beurteilte Prüfung über K 402 *Englische Sprachübungen VI* wird anerkannt als 122 *Advanced Integrated Writing Skills 2*, UE 2 oder 123 *Themenspezifische LV* (Writing project) UE 2 st.“

2) Im Abschnitt „Angebotene Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans für fehlende Lehrveranstaltungen des alten Studienplans“

Unterabschnitt Sprachbeherrschung 2. Studienabschnitt.

„Aus 121/122/123/124/125/126 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 St, darunter jedoch eine LV (UE 2 st) mit dem Inhalt „Übersetzung“ und eine weitere LV (UE 2) mit dem Inhalt „Writing“. „[D.h., aus dem vorhandenen Text ist nur das Wort „themenspezifische“ zu streichen.]

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S c h e n d l